

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Ziff. 1.: Angebot und Vertragsschluß

- 1.1. Unsere Angebote erfolgen zu Nettopreisen ausschließlich Umsatzsteuer, sie sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn sich nach Abschluß des Vertrages die Gesteungskosten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreis- oder Energiekostensteigerungen und bei vereinbarten Frei- Baustellenpreisen die Frachtkosten erhöhen. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 1.3. Der Käufer ist mit seiner Unterschrift unter den Antrag gebunden. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.

Ziff. 2.: Preisstellung

- 2.1. Die Preisangabe erfolgt in der Regel frei LKW oder ab Lieferwerk.
- 2.2. Eine etwaige Frei- Baustellen- Preisstellung berücksichtigt:
Frei Lastwagen-Verwendungsstelle eine Abnahme von jeweils mindestens vollen 25-Tonnen- Lastzügen; frei Empfangsstation von jeweils mindestens vollen 25-Tonnen-Ladung.
Minderungen berechtigten, Kleinmengenzuschläge zu berechnen.

Ziff. 3.: Lieferung

- 3.1. Bei Verkauf nach Gewicht gilt das auf den Waagen des Lieferwerkes festgestelltes Gewicht, bei Verkauf nach Stückzahl, Kubikmetern, Quadratmetern oder laufenden Metern die beim Verladen ermittelte Menge. Eine Verpflichtung für die volle Ausnutzung des Mindestladegewichtes sowie mit bestimmten Zeiten und aus bestimmten Betrieben sowie mit bestimmten Raumgewichten, Oberflächenzahlen, Griffigkeit- und Polierfähigkeitswerten wird nicht übernommen; auch bei Frankolieferungen, auf Gefahr des Empfängers.
- 3.2. Bei Lieferungen frei Bau-/ Verwendungsstelle muß die Ablagestelle von den Fahrzeugen gut erreichbar sein. Ist die Zufahrt zur Ablagestelle aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so erfolgt die Entladung an der Stelle, bis zu welcher das Fahrzeug ungehindert gelangen kann. Die Entladung erfolgt grundsätzlich nur an einer Stelle. Das Abkippen von Teilmengen an verschiedenen Stellen oder in Straßenfertiger und der Einsatz von Solo- oder Mehrachsfahrzeugen ist in der Preisstellung nicht erhalten. Für die Entladung sind vom Empfänger unverzüglich Hilfskräfte kostenlos zu Verfügung zu stellen. In der Preisstellung ist eine Entladezeit von maximal 30 Minuten enthalten. Darüber hinausgehende Entladezeiten gelten als Wartezeiten im Sinne des § 8 der AGBN, die auch im übrigen entsprechend anwendbar sind und werden gesondert berechnet.
Lieferwerke und wir haften nicht für Schäden auf Baustellen, die durch von den Lieferwerken oder uns eingesetzte Fahrzeuge entstehen. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 3.3. Verbindliche Liefertermine und Lieferfristen bedürfen ausdrücklicher Vereinbarung über den Zeitpunkt und der Besonderen Vergütung.
Unvorhersehbare höhere Gewalt und andere unvorhersehbare außergewöhnliche Ereignisse, zu denen auch Material-, Energie-, Arbeitskräfte- und Transportraumangel, Produktionsstörung, Arbeitskampf, Lieferfristüberschreitungen der Vorlieferanten, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügung gehören, die uns außerstande setzen, Lieferverpflichtungen zu erfüllen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung voll von der Liefer- und Leistungspflicht. Der Käufer wird über das Eintreten eines solchen Falles so bald wie möglich unterrichtet. Im ersten Fall verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung.
- 3.4. Im Falle des Lieferverzugs ist der Abnehmer zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Geldentmachtung eines Schadenersatzes wegen Nichterfüllung nur berechtigt, wenn er uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von 10 Werktagen gesetzt hat und dabei zugleich den Rücktritt oder den Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung angedroht hat.
Geräten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadenersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Ziff. 4.: Gewährleistung

- 4.1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Es gelten die Regelungen der § 377, 378 HGB mit folgender Maßgabe:
Der Käufer hat erkennbare Mängel sofort, in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau und äußerst innerhalb von 3 Tagen nach Eintreffen der Sendung bei uns und dem Lieferwerk nach telefonischer Vorankündigung schriftlich unter Geltendmachung von Art und Umfang des Mangels im einzelnen zu rügen.
- 4.2. Verdeckte Mängel sind unverzüglich durch das Zeugnis eines amtlich anerkannten Prüflabors zu belegen. Unsere Lieferwerke sind berechtigt, eine Schiedsanalyse eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu beantragen; dieser Schiedsanalyse unterwerfen sich hiermit die Vertragsparteien.
- 4.3. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen verdeckter Mängel setzt bei Mischgut eine Probenahme entsprechend den Vorschriften der DIN 1996, jeweils neueste Fassung, und im übrigen eine Probenahme entsprechend den jeweils geltenden DIN- bzw. EG- Normen voraus. In jedem Falle der Probenahme auf der Baustelle muß ein von uns Beauftragter zugegen sein. Für Grenzwerte und Toleranzen gilt Ziff. 1.4.3.3. ZTVbit STB 84.
- 4.4. Für Sachmängel der gelieferten Ware haften wir durch Abtretung unserer Ansprüche gegen die Lieferwerke. Darüber hinaus haften wir nur, soweit die gerichtliche Durchsetzung der abgetretenen Ansprüche durch den Käufer fehlgeschlagen ist.
- 4.5. Soweit ein von uns oder unseren Lieferwerken zu vertretenen Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zur Ersatzlieferung berechtigt.
Sind wir zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, die wir zu vertreten haben, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Preisminderung des Kaufpreises zu verlangen.
Die Wandelung ist nach Verarbeitung des gelieferten Materials ausgeschlossen.
Für die Preisminderung ist nur der Minderwert des gelieferten Materials gegenüber fehlerfreiem Material maßgebend.
- 4.6. Alle Gewährleistungs- und vertraglichen Schadenersatzansprüchen verjähren in 6 Monaten.

Ziff. 5.: Zahlung

- 5.1. Die Rechnungen sind zahlbar nach Erhalt ohne jeden Abzug spätestens aber zu einem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin. Wir sind berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a., mindestens jedoch 5 % zu fordern. Von uns vorgelegte Versandkosten und die von uns vorgelegte Mehrwertsteuer sind bei Rechnungserhalt sofort fällig.
- 5.2. Jede Aufrechnung oder Zurückhaltung aufgrund von Forderungen ist ausgeschlossen, sofern sie nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Zahlungen, die nicht unsere im Zeitpunkt der Zahlung bestehende Gesamtforderung decken, werden nach Maßgabe des § 367 BGB verrechnet eine anderweitige Bestimmung ist für uns verbindlich.